

Merkblatt Eheschutzverfahren

Ein **Eheschutzverfahren** ist sinnvoll, wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich möglichst schnell trennen will – zum Beispiel, wenn der Partner/die Partnerin gewalttätig ist. Bei jeder Trennung gibt es jedoch einige **wichtige Punkte, welche geregelt werden müssen**:

- Wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung oder im eigenen Haus?
 - Wer ist für die Kinder verantwortlich (**Obhut**) und wie oft kann der andere Elternteil die Kinder besuchen oder sie mit betreuen? – **Regelung des Besuchsrechts**
 - Wer braucht wie viel Geld? – Regelung der monatlichen Überweisung
 - **Unterhaltsregelung**
 - Wer bekommt die Möbel oder das Auto? (Güterregelung)
 - Wer zahlt weiterhin die Schulden ab und begleicht die offenen Rechnungen?
- Anweisung an die Schuldner / Anordnung der Gütertrennung**

Es gibt Paare, welche diese Fragen gemeinsam diskutieren können und die Lösung in einer gemeinsamen Vereinbarung festhalten. Viele Paare benötigen dazu jedoch ein Gerichtsverfahren. In diesem kann auch eine **Mediation** angeordnet werden (also Verhandlungen mit einer fachlich versierten dritten Person).

Wer die Trennung verlangt, bleibt aber vorläufig verheiratet. Das bedeutet, dass das Ehepaar sich gegenseitig immer noch unterstützen muss (v.a. finanziell) und, dass das Sorgerecht über die Kinder bei beiden Elternteilen bleibt (über die Obhut, das Recht mit den Kindern zusammenzuleben, verfügt in den meisten Fällen ein Elternteil, in der Regel derjenige, welcher sich primär um die Kinder gekümmert hat). Das Paar bleibt auch gegenseitig erbberechtigt.

Viele Paare benötigen einen Anwalt/eine Anwältin, um ihre Rechte geltend zu machen. Die Anwaltskosten müssen selbst übernommen werden. Hat eine Person keinen eigenen Lohn, muss der verdienende Ehepartner die Kosten übernehmen. Ist zu wenig Geld vorhanden und handelt es sich um einen eher schwierigen Fall. Hier gibt es die Möglichkeit, dass ein Antrag für unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann.

Wer sich von einem Anwalt/einer Anwältin beraten lässt und/oder ein Eheschutzverfahren einleiten lassen will, sollte folgende Unterlagen (auch Kopien sind möglich) bereit halten:

- Familienbüchlein oder Familienschein, Ausländerausweis
- Lohnausweis Ehefrau und Ehemann
- Mietvertrag oder Belege über die Hypothekarzinsabrechnungen
- Belege über die Nebenkosten der Wohnung (Strom, Heizung)
- Krankenkassenpolice aller Familienangehöriger
- Belege zu Schulden (auch Steuern), Leasing- und Abzahlungsverträgen
- Die letzte zwei Steuererklärungen
- Unterlagen, Beobachtungen zu Gewalttätigkeiten (Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Bussenverfügungen, Gerichtsurteile, Fotos, schriftliche Drohungen der gewaltaus-

übenden Person, Mails, Berichte von Lehrpersonen, Hortleitungen, Personen aus der Nachbarschaft etc.)

Bei Gewalttätigkeiten in der Ehe kann beim Gericht zusätzlich ein Antrag gestellt werden, dass die gewalttätige Person

- die Wohnung nicht mehr betreten darf - **Wegweisung - im Aargau - bis zu 20 Tage**
- die Hausschlüssel übergeben muss,
- sich unter Umständen nicht in einem bestimmten Gebiet aufhalten oder mit jemandem keinen Kontakt aufnehmen darf (auch nicht per Text-Nachricht). – **Zutritt – Kontakt – oder Rayonverbot**

Bei Gewalttätigkeiten kann ein **superprovisorisches** Verfahren verlangt werden. Das ist ein sehr kurzes Verfahren, bei dem die gewaltbetroffene Person glaubhaft machen muss, dass es Schutz braucht. Je besser die gewaltbetroffene Person die Gewalttätigkeiten belegen kann, desto eher trifft das Gericht eine positive Entscheidung. Dieses Verfahren sollte auf jeden Fall mit einem Anwalt/einer Anwältin, der Opferhilfestelle oder einer Rechtsberatungsstelle besprochen und vorbereitet werden.

Wenn ein Gericht alle nötigen Punkte in einem Eheschutzverfahren geklärt hat, werden diese in einem Urteil festgehalten. Solange der Ehemann oder die Ehefrau nichts unternimmt, gilt dieses Urteil. Verändert sich die Situation des Mannes oder der Frau (z.B., wenn einer von beiden die Arbeitsstelle verliert oder viel weniger Lohn verdient), kann das Urteil geändert werden. In diesem Fall ist vorher auch ein Anwalt/eine Anwältin beizuziehen.

Viele Paare die getrennt leben, haben ihre Angelegenheiten über ein Eheschutzverfahren geregelt. **Wer sich scheiden lassen will**, kann dies jederzeit tun. Ist eine Person mit der Scheidung nicht einverstanden, kann diese nicht vor Ablauf von 2 Jahre durchgeführt werden. Bei einer Scheidung werden die oben erwähnten Punkte definitiv geregelt. Ausserdem werden dann das Vermögen und die Pensionskasse, aber auch die Schulden verteilt und das gemeinsame Sorgerecht festgelegt. Vor jeder Scheidung ist deshalb unbedingt wieder eine Rechtsberatung nötig.

Achtung: klären Sie vor dem Prozess – am besten zusammen mit ihrem Anwalt/ ihrer Anwältin - genau ab, ob Sie dem Gericht noch vor dem Prozess einen Vorschuss für die Gerichtskosten leisten müssen.

Deshalb: Ist eine Person mit einer Scheidung nicht einverstanden und möchte sich der/die andere trennen, so ist ein Eheschutzbegehren zu stellen, wenn sich die Parteien über das Getrenntleben oder dessen Folgen nicht einig sind.

Für Eheschutzmassnahmen ist der Richter/die Richterin am Wohnort zuständig.